

Verordnung (EG) Nr. 730/1999 der Kommission
vom 7. April 1999
zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 8.4.1999)

<p>Dieses Dokument enthält die von der BLE erstellte inoffizielle, konsolidierte Fassung der oben genannten Norm. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnungstexte sind rechtsgültig.</p>
--

geändert durch	Verordnung (EG) Nr. 46/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 (ABl. Nr. L 7 vom 11.1.2003)
	Verordnung (EG) Nr. 907/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 163 vom 30.4.2004)
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 46/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 (ABl. Nr. L 296 vom 21.9.2004)
	Verordnung (EG) Nr. 6/2005 der Kommission vom 4. Januar 2005 (ABL. Nr. L 2 vom 5.1.2005)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten des KN-Codes 0706 10 00 ist im Anhang festgesetzt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen der Klasse Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Unterabsatz 1 entfällt der erste Gedankenstrich.
2. Anhang I wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR MÖHREN/KAROTTEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Möhren/Karotten der aus *Daucus carota* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Möhren/Karotten für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Möhren/Karotten nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Möhren/Karotten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, d. h.:
 - bei gewaschenen Möhren/Karotten praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
 - bei den übrigen Möhren/Karotten, einschließlich gewaschener und mit reinem Torf behafteter Möhren/Karotten, praktisch frei von jedem groben Schmutz,
- fest,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- nicht holzig,
- nicht geschossen,
- nicht gabelförmig gespalten und ohne Nebenwurzeln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach einem etwaigen Waschen wieder ausreichend getrocknet,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Möhren/Karotten müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten
und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Möhren/Karotten werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von höchster Qualität und gewaschen sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Sie müssen sein:

- glatt,
- von frischem Aussehen,
- gleichmäßig geformt,
- nicht gespalten,
- ohne Quetschungen und Risse,
- ohne Frostschäden.

Eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf ist unzulässig.

ii) Klasse I

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- von frischem Aussehen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- leichte Formfehler,
- leichte Farbfehler,
- kleine vernarbte Risse,
- kleine beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 1 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 2 cm Länge zulässig.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Möhren/Karotten, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Möhren/Karotten ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Form- und Farbfehler,
- vernarbte Risse, die nicht bis ins Herz reichen,
- beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 2 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 3 cm Länge zulässig.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht der Möhre/Karotte ohne Kraut.

i) Frühmöhren/Frühhkarotten ⁽¹⁾ und kleine Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muss dieser mindestens 10 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muss dieses mindestens 8 g betragen.

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser darf dieser höchstens 40 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses höchstens 150 g betragen.

ii) Zur Einlagerung geeignete Möhren/Karotten und große Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muss dieser mindestens 20 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muss dieses mindestens 50 g betragen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse Extra darf bei Sortierung nach dem Querdurchmesser dieser 45 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses 200 g nicht überschreiten. Durchmesser bzw. Gewicht der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück dürfen um nicht mehr als 20 mm bzw. 150 g voneinander abweichen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse I darf der Unterschied im Durchmesser bzw. Gewicht zwischen der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück nicht größer sein als 30 mm bzw. 200 g.

Möhren/Karotten der Klasse II müssen jedoch nur den Bestimmungen hinsichtlich der Mindestgröße entsprechen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I – in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I – genügen,

⁽¹⁾ Möhren/Karotten, die keine Wachstumsstockung durchgemacht haben.

- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten mit leichter Grün- oder Blau-rotfärbung am Kopf.

ii) Klasse I

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II –in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II –genügen, ausgenommen gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze,
- 10 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze.

iii) Klasse II

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.
- Außerdem sind 25 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten zulässig.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks (oder jeder Partei bei Erzeugnissen in loser Schüttung) muss einheitlich sein und darf nur Möhren/Karotten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Sortentyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder der Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission^(*) in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von höchstens drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse anderer Arten gemischt werden.

B. Aufmachung

Möhren/Karotten können wie folgt aufgemacht sein:

i) *in Bündeln*

Die Möhren/Karotten werden mit dem Kraut angeboten, das frisch, grün und gesund sein muss. Die Möhren/Karotten eines Bündels müssen etwa gleich groß, die Bündel eines Packstücks etwa gleich schwer und in einer oder mehreren Lagen ordentlich geschichtet sein.

ii) *ohne Kraut*

^(*) ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

Das Kraut muss vom Kopf entfernt bzw. abgeschnitten sein, ohne dass die Möhre/Karotte dadurch verletzt wurde.

Die Möhren/Karotten können folgendermaßen aufgemacht sein:

- in Kleinpackungen,
- in mehreren Lagen oder ungeschichtet im Packstück,
- in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) bei Möhren/Karotten der Klasse II.

C. Verpackung

Die Möhren/Karotten müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden. Die Packstücke (oder die Partien bei Erzeugnissen in loser Schüttung) müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

Bei der Verpackung von gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren/Karotten gilt der verwendete Torf nicht als Fremdstoff.

Die auf den einzelnen Erzeugnissen angebrachten Aufkleber müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Haut zur Folge hat.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

1. Bei verpackten Möhren/Karotten muss jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders.

Diese Angabe kann ersetzt werden:

- bei allen Verpackungen außer Vorverpackungen durch die von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung, der die Angabe „Packer und/oder Absender“ oder eine entsprechende Abkürzung unmittelbar vorangestellt ist oder
- nur bei Vorverpackungen durch Name und Anschrift eines in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers, der die Angabe „gepackt für“ oder eine entsprechende Angabe vorangestellt ist. In diesem Fall muss das Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender enthalten. Der Verkäufer übermittelt alle von den Kontrolldiensten für notwendig erachteten Informationen über die Bedeutung dieser kodierten Bezeichnung.

B. Art des Erzeugnisses

- Wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist:

- „Bundmöhren“/„Karotten in Bündeln“ oder „Möhren“/„Karotten“,
- „Frühmöhren“/„Frühkarotten“ oder „Lagermöhren“/„Lagerkarotten“;
- „Möhren in Torf“/„Karotten in Torf“, falls zutreffend, auch wenn der Inhalt von außen sichtbar ist;
- Name der Sorte oder des Sortentyps bei der Klasse Extra.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeugnisse (wahlfrei),
- bei Bundmöhren/Karotten in Bündeln, Anzahl der Bündel.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Packstücke müssen die Angaben gemäß Absatz 1 nicht tragen, wenn sie Verkaufsverpackungen enthalten, die von außen sichtbar sind und jeweils die betreffenden Angaben tragen. Diese Packstücke dürfen keine irreführende Kennzeichnung aufweisen. Befinden sich die Packstücke jedoch auf einer Palette, so muss auf mindestens zwei Seiten der Palette ein Zettel angebracht sein, der diese Angaben enthält.

2. Bei Möhren/Karotten in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels), müssen die obigen Angaben auf einem Warenbegleitpapier vermerkt sein, das sichtbar im Inneren des Transportmittels angebracht ist.